



Einwohnergemeinde Sisikon

Verordnung
über das Parkieren auf
öffentlichen Parkplätzen



vom 11. Dezember 2017

**Verordnung über das Parkieren auf
öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Sisikon**
vom 11. Dezember 2017

Die Gemeindeversammlung von Sisikon,

gestützt auf Artikel 43 des Strassengesetzes¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Sisikon zu bewirtschaften.

²Die Verordnung gilt auf allen öffentlichen, markierten Parkplätzen im Gebiet der Gemeinde Sisikon.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt den Gemeingebrauch beim Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für welche die Gemeinde Sisikon zuständig ist.

²Dazu gehören insbesondere alle Parkplätze, welche die Gemeinde zu Eigentum besitzt oder die sie gemietet oder gepachtet hat.

³Der Gemeinderat erfasst die betroffenen öffentlichen Parkflächen in einem Plan, der auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann. Er markiert die betroffenen Parkfelder nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts.

Artikel 3 Haftung

Für das Parkieren nach dieser Verordnung übernimmt die Gemeinde Sisikon keine Haftung.

2. Abschnitt: **PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG**

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:
a) die Parkierung mit Parkscheibe (blaue Zone);
b) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren); und
c) die Abgabe von Parkkarten.

¹ StrG, RB 50.1111

² KV, RB 1.1101

Artikel 5 Parkierung mit Parkscheibe (blaue Zone)

Die Parkierung mit Parkscheibe (blaue Zone) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts³.

Artikel 6 Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren) a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁴.

Artikel 7 b) Gebührenrahmen

¹Die Parkierungsgebühren haben sich im folgenden Rahmen zu bewegen:

- a) Die ersten Minuten sind gratis, höchstens aber 60 Minuten.
- b) Für die weitere Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und zwei Franken pro Stunde zu bezahlen.

²In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement.

3. Abschnitt: **PARKKARTEN**

Artikel 8 Anspruch und Bedeutung

Wer ein Fahrzeug an mehreren Tagen oder regelmässig auf einem öffentlichen Parkplatz im Gebiet der Einwohnergemeinde Sisikon abstellt, benötigt eine Parkkarte. Davon ausgenommen sind gemeindeeigene Fahrzeuge.

¹Jede oder jeder kann eine Parkkarte erwerben.

²Die Parkkarte erlaubt, während der angegebenen Zeit und mit den Fahrzeugen, die auf der Parkkarte vermerkt sind, auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 1 zu parkieren.

³Die Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind.⁵

Artikel 9 Einschränkungen

¹Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, dass betreffende Fahrzeug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde zu parkieren.

²Parkkarten können nur für mindestens drei Monate und nur für ganze Monate erworben werden.

³Auf Parkplätzen in der blauen Zone sind die Parkkarten nicht gültig.

⁴Parkkarten können nur für Personenfahrzeuge erworben werden. Sie sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge, Anhänger und dergleichen.

³ siehe insbesondere Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

⁴ siehe insbesondere Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

⁵ siehe dazu Art. 20 VRV

⁵Eine Parkkarte darf höchstens für zwei Fahrzeug-Kontrollschilder ausgestellt werden.

⁶Die Parkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

⁷Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bundesrechts Ausnahmen von diesen Einschränkungen bewilligen, wenn wichtige Gründe bestehen.

Artikel 10 Parkkarten-Gebühr

¹Die Parkkarten werden als Dreimonats-, Sechsmonats oder als Jahreskarte ausgegeben.

²Die Gebühr für die Dreimonatskarte beträgt höchstens Fr. 150.-, jene für die Sechsmonatskarte höchstens Fr. 300.- und jene für die Jahreskarte höchstens Fr. 500.-.

³In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement.

Sofern der Inhaber der Parkkarte der Gemeindeverwaltung nichts Anderes mitteilt, verlängert sich die Jahresbewilligung ohne weiteres für das Folgejahr. Die Gemeindeverwaltung stellt hierfür Rechnung.

Artikel 11 Rückerstattung der Parkkarten-Gebühr

¹Grundsätzlich wird die Parkkarten-Gebühr nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

²Der Gemeinderat behält sich vor, Ausnahmen zu prüfen und ggf. eine Rückerstattung zu genehmigen.

Artikel 12 Verfahren

¹Die Parkkarte ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

²Die Bewilligung gilt erst, wenn die entsprechende Parkkarte ausgestellt und die Gebühr dafür bezahlt ist.

³Verlorene oder vernichtete Parkkarten sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese erklärt die betreffende Karte als ungültig und stellt eine neue aus. Der Inhaber oder die Inhaberin hat dafür eine Umtriebsentschädigung von Fr. 20.- zu bezahlen.

⁴Die Parkkarte ist gut sichtbar und lesbar am Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen.

4. Abschnitt: **RECHTSPFLEGE UND STRAFEN**

Artikel 13 Rechtspflege

¹Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat. Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

²Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Artikel 14 Strafen

Die Gemeindeverwaltung entzieht die Bewilligung bei Missbrauch und kann eine Busse verhängen. Diese kann maximal CHF 250.00 betragen.

5. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 15** Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

²Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Signalisierung und Markierung der öffentlichen Parkplätze.

³Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

⁴Die Gemeindeverwaltung verwaltet die Parkkarten und führt ein Verzeichnis über die ausgegebenen Parkkarten.

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Parkplatzreglement vom 12. Dezember 2005 über die Parkplatzgebühren wird aufgehoben und ersetzt.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 beschlossen.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Timotheus Abegg

Die Gemeindegeschreiberin: Ursula Habegger